

# Statuten des Vereins Spitex Glarus Süd

(Erlassen von der Gründungsversammlung am 20. November 2008)

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1 - Name

Unter der Bezeichnung "Spitex Glarus Süd" (Verein) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist als selbständige Organisation dem Spitex Kantonalverband Glarus angeschlossen.

### Art. 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

### Art. 3 - Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation der Spitexleistungen im Kanton Glarus mit Schwerpunkt Glarus Süd. Er stellt nach Bedarf eigenes Personal ein. Die Anstellungsverhältnisse werden in einem besonderen Personalreglement geregelt.

## II. FINANZIERUNG

### Art. 4 - Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Zuwendungen und Erträge aller Art, namentlich Pflögetaxen, Beiträge der öffentlichen Hand, Gebühren für Materialbenützung, Erträge aus Stiftungen und Spenden.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 5 - Mitgliedschaft

Jede Familie oder Einzelperson, welche den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bezahlt, wird dadurch Mitglied des Vereins.

### Art. 6 - Aufnahme

- <sup>1</sup> Der Beitritt zum Verein kann jederzeit erfolgen.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft ist zeitlich unbegrenzt.

### Art. 7 - Austritt

- <sup>1</sup> Ein Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen; bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft ohne weiteres.
- <sup>2</sup> Ausgetretene Mitglieder besitzen keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### Art. 8 - Ausschluss

- <sup>1</sup> Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, welche die Interessen des Vereins in grober Weise verletzen.
- <sup>2</sup> Vor einem Ausschluss ist das Mitglied anzuhören.
- <sup>3</sup> Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch mehr auf das Vereinsvermögen.

## IV. ORGANISATION

### Art. 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## **A. Die Mitgliederversammlung**

### **Art. 10 - Stellung und Einberufung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie wird ordentlicher Weise jährlich einmal einberufen.
- <sup>2</sup> Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 14 Tage im Voraus.

### **Art. 11 - Befugnisse**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Kenntnisnahme der Tarife
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderung der Statuten

### **Art. 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- <sup>2</sup> Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann unter folgenden Bedingungen einberufen werden:
  - durch Beschluss des Vorstandes
  - auf Begehren mindestens eines Fünftels der Mitglieder
  - auf Antrag der Revisionsstelle

### **Art. 13 - Stimmrecht**

Pro Mitgliedschaft ist nur eine Stimme gültig.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 14 - Zusammensetzung, Aufgaben**

- <sup>1</sup> Der Vorstand, inklusive Präsident oder Präsidentin, besteht aus mindestens fünf bis maximal sieben Personen, er wird auf vier Jahre gewählt. Mitarbeitende des Vereins dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung (Wahl des Präsidenten/der Präsidentin) selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
- <sup>3</sup> Zu den Vorstandssitzungen können weitere Personen hinzugezogen werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Dem Vorstand obliegen namentlich folgende Aufgaben:
  - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Vollzug ihrer Beschlüsse
  - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
  - Berichterstattung über Vereinstätigkeiten
  - Strategische Führung des Vereins
  - Anstellung des gesamten Personal

### **Art. 15 - Vorstandssitzungen**

- <sup>1</sup> Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Über die Vorstandssitzung wird zumindest ein Beschlussprotokoll geführt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, aber nicht weniger als drei der Vorstandsmitglieder (inklusive Präsident oder Präsidentin) anwesend sind.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 16**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## V. MITGLIEDERBEITRAG, HAFTUNG

### Art. 17

<sup>1</sup> Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

<sup>2</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 18 - Statutenänderungen

Eine Statutenänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; es genügt dafür eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### Art. 19 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

### Art. 20 - Auflösung des Vereins

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, welche mindestens vier Wochen vorher angekündigt wurde, erfolgen. Die Auflösung muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Aktiven.

### Art. 21 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten nach dem Zustandekommen der Fusion zwischen den Vereinen "Haus- und Krankenpflegeverein Linthal", "SPITEX Betschwanden", "Kranken- und Hauspflegeverein Luchsingen-Leuggelbach", "Spitex Schwanden und Umgebung" und "Spitex-Dienste Mitlödi, Sool und Schwändi" zum neuen Verein "Spitex Glarus Süd" per 01. Januar 2009 in Kraft.

Die Statuten (Art. 20) wurden gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03. Mai 2018, (Art. 3 und 11) gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2023 und (Art. 3) gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2025 angepasst.

Diesbach, 24. April 2025

Die Präsidentin



Christine Blumer

Die Aktuarin



Daniela Fischli